

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde Ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	B-8399/2010: Siegenia-Aubi AG B-8404/2010: SFS unimarket AG B-8430/2010: Paul Koch AG
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	Keine
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	06.12.2010
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	23.09.2014
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	45
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	Nein
A.7 Enddatum	0
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	N/A
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	Sachentscheide
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	Die Beschwerd wurde gutgeheissen
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	Die vorliegenden Quellen geben keine Auskunft darüber, ob und welche Faktoren das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer) möglicherweise verzögert haben.
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	16.07.2007
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	18.10.2010
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	39
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	Roto Frank AG CHF 0 SFS unimarket AG CHF 557'200 Siegenia-Aubi AG CHF 3'876'465 Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG CHF 235'381 Paul Koch AG CHF 2'957'817 Die Sanktionen wurden vom BVGer aufgehoben
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	B-8399/2010 (Siegenia-Aubi AG): 06.12.2010: Beschwerdeeingang beim BVGer. 28.02.2011: WEKO reicht Vernehmlassung ein. 02.05.2011: Beschwerdeführerin reicht Replik ein. 29.05.2012: Instruktionsverhandlung vor dem BVGer. 04.07.2012: Beschwerdeführerin beantwortet schriftlich die in der Instruktionsverhandlung gestellten Fragen. 16.07.2012: WEKO reicht schriftliche Antworten zu den Verhandlungsfragen ein. 05.07.2012: Kostennote für Parteientschädigung wird eingereicht. 23.09.2014: Urteil des BVGer B-8404/2010 (SFS unimarket AG): 10.07.2007: Roto reicht Selbstanzeige bei der WEKO ein. 16.07.2007: WEKO eröffnet Untersuchung (Nr. 22-0358) zu Baubeschlägen. 18.10.2010: WEKO erlässt Verfügung mit Sanktionen. 06.12.2010: Beschwerdeeingang beim BVGer. 28.02.2011: WEKO reicht Vernehmlassung ein. 27.10.2011: Instruktionsverhandlung vor dem BVGer. 05.07.2012: Kostennote für Parteientschädigung wird eingereicht. 23.09.2014: Urteil des BVGer B-8430/2010 (Paul Koch AG): 06.12.2010: Beschwerdeeingang beim BVGer. 28.02.2011: WEKO reicht Vernehmlassung ein. 12.05.2011: Beschwerdeführerin reicht Replik ein. 11.07.2011: Beschwerdeführerin und WEKO reichen Dupliken ein. 29.05.2012: Instruktionsverhandlung vor dem BVGer. 16.07.2012: WEKO beantwortet schriftlich die in der Instruktionsverhandlung gestellten Fragen. 27.07.2012: Beschwerdeführerin beantwortet schriftlich die Verhandlungsfragen. 31.12.2012: Kostennote für Parteientschädigung wird eingereicht. 23.09.2014: Urteil des BVGer
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	Die Urteile lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Anträge zur Fristerstreckung zu.
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	nein
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	28.02.2011: Vernehmlassung der WEKO in allen drei Fällen Ob die WEKO eine Fristverlängerung beantragt hat, ist den Quellen nicht zu entnehmen
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	02.05.2011: Siegenia-Aubi AG (B-8399/2010) 12.05.2011: SFS unimarket AG (B-8404/2010) 12.05.2011: Paul Koch AG (B-8430/2010)
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	11.07.2011: Siegenia-Aubi AG (B-8399/2010) 11.07.2011: SFS unimarket AG (B-8404/2010) 11.07.2011: Paul Koch AG (B-8430/2010)
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	Die Urteile lassen keine Rückschlüsse zu.
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Nein
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Nein
D.7 Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	29.05.2012: Instruktionsverhandlung in allen drei Verfahren
E Verfahrensanhänge und Rügen	

E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>Siegenia-Aubi AG (B-8399/2010)  Aufhebung der Ziffern 1, 2, 5 und 6 der Verfügung beantragt, hilfsweise Reduktion der Sanktion auf CHF 11'403.94.  Verstoß gegen Art. 6 EMRK und Bestimmtheitsgebot gerügt.  Fehlerhafte Sanktionsbemessung und Missachtung des Vertrauensprinzips angeführt.  Geringes Verschulden und kleiner Umfang der Absprache betont.  Kritik an der Berücksichtigung der Konzernstruktur und des Beweiswerts der Kronzeugenaussagen.  Unzutreffende Tatsachenfeststellungen und fehlende Berücksichtigung von Innenwettbewerb und Beweismitteln.  Unzureichende Untersuchung der Auswirkungen der Absprache durch die WEKO.</p> <p>SFS unimarket AG (B-8404/2010)  Aufhebung der Ziffern 1, 5 und 6 der Verfügung beantragt, hilfsweise Neuurteilung oder Rückweisung.  Kein Verstoß gegen Art. 49a KG, da kein wirksamer Wettbewerb beeinträchtigt wurde.  Fehlendes Verschulden und unangemessene Sanktion gerügt.  Verletzung des rechtlichen Gehörs und mangelhafte Sachverhaltsabklärung angeführt.  Marktstufe falsch beurteilt; kein wettbewerbswidriges Verhalten unterstellt.  Kein Kausalzusammenhang zwischen dem Treffen und dem Marktverhalten.  Herstellerrückmeldungen zu Preiserhöhungen unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Paul Koch AG (B-8430/2010)  Aufhebung der Verfügung beantragt.  Verletzung des rechtlichen Gehörs und mangelhafte Sachverhaltsabklärung gerügt.  Kritik an der unzureichenden Berücksichtigung mildernder Umstände und Restwettbewerbs.  Unvollständige Verwertung von Beweismitteln aus Befragungen der Fensterverarbeiter.</p> <p>Gemeinsame Punkte  Teilnahme am Treffen vom 22. September 2006 sei keine wettbewerbswidrige Absprache gewesen.  Beschwerdeführerinnen hätten sich nur über Preiserhöhungen informiert und ihre Reaktion abgestimmt.  Preiserhöhungen seien von den Herstellern vorgegeben und nicht durch die Beschwerdeführerinnen beeinflussbar.  Das BVGer gab der Beschwerde statt und hob die Ziffern 1, 5 und 6 der Verfügung vom 18. Oktober 2010 auf. Es stellte fest, dass der Beschwerdeführerin kein wettbewerbswidriges Verhalten im Zusammenhang mit den Preiserhöhungen 2006/2007 nachgewiesen werden konnte. Die Teilnahme am Treffen vom 22. September 2006 genüge nicht als Beleg für eine abgestimmte Verhaltensweise.</p>
E.3	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	Keine Rückweisung beantragt
E.4	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Keine Rückweisung beantragt
E.5	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerinnen rügten eine unzureichende Sachverhaltsuntersuchung der WEKO, insbesondere bei der Marktstufe, den Wettbewerbsverhältnissen, den Auswirkungen der Preiserhöhungen, der Repräsentativität der Befragung, der Verwertung der Fragebögen und der Sanktionsberechnung. Sie forderten eine erweiterte Befragung der Fensterverarbeiter, die Befragung ausländischer Händler und Informationen zu Nettopreisen.
E.6	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Die WEKO lehnte diese Anträge mit Verweis auf ausreichende Ermittlungen ab. Das BVGer bestätigte die Sichtweise der WEKO, sah keine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder Untersuchungsgrundsatzes und hielt zusätzliche Ermittlungen für nicht erforderlich.
E.7	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Keine Anhaltspunkte im Urteil
	Welche zusätzlichen Beweisangebote hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	Die Quellen lassen daher den Schluss zu, dass das BVGer sich auf die von der WEKO gesammelten Beweise gestützt und keine eigenen Ermittlungen durchgeführt hat. Erweiterung der Befragung der Fensterverarbeiter: Kritik an der nicht repräsentativen Befragung von nur 55 von 600-700 Fensterverarbeitern. Antrag auf Ausweitung wurde abgelehnt. Befragung ausländischer Händler: Antrag auf Berücksichtigung internationaler Wettbewerbsverhältnisse durch Befragung ausländischer Händler. Antrag wurde abgelehnt. Einholung von Informationen zu Nettopreisen: Antrag auf Ermittlung tatsächlich erzielter Nettopreise zur Überprüfung der Auswirkungen der Preiserhöhungen. Antrag wurde abgelehnt